

Stellungnahme Verkaufsverbot von Alkohol an Personen unter 18 Jahren

Die Thüringer Fachstelle Suchtprävention stellt fest, dass die aktuell geltenden Gesetze, nach denen die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken an eine Altersgrenze gekoppelt ist, derzeit nicht vollumfänglich eingehalten und umgesetzt werden. Nach dem Jugendschutzgesetz Abschnitt 2 § 9 dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen und sonstiger Öffentlichkeit in Deutschland kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Auch der Verzehr der genannten Produkte ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.

Das Jugendschutzgesetz Abschnitt 2 § 9 erlaubt den Verkauf und Verzehr anderer alkoholischer Getränke für Jugendliche unter 18 Jahren. Ein Verkaufsverbot zielt darauf ab, dass auch diese nicht mehr an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen. Eine Heraufsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre, so wie es auch bzgl. des Rauchens in der Öffentlichkeit im Jugendschutzgesetztes Abschnitt 2 § 10 vorgenommen wurde, würde zwar die Gefahren und Risiken des Alkoholkonsums unterstreichen, jedoch den Reiz des Verbotenen für die Jugendlichen nicht minimieren.

Zahlen der ESPAD Studie des IFT¹ zeigen, dass Kinder und Jugendliche auch das heute geltende Gesetz und das damit verbundene Verkaufsverbot an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren umgehen. Demnach haben mit 14 Jahren 82,4% aller Befragten schon einmal Alkohol getrunken. 56,6 % aller Befragten waren schon vor dem 16. Lebensjahr einmal betrunken.

Auch die Drogenaffinitätsstudie der BZgA zeigt ein Durchschnittsalter von 14,5 Jahren beim Konsum des ersten Alkohols. Das durchschnittliche Alter beim ersten Alkoholorausch liegt nach dieser Studie bei 15,9 Jahren.

Vor dem Hintergrund der europaweiten Studie „AAA-Prevent - Alcohol Abuse among Adolescents in Europe. Effective Environmental Strategies for Prevention“ (Prof. Dr. Söllner / Universität Hildesheim)², deren erste Ergebnisse zeigen, dass der Alkoholkonsum Jugendlicher weniger durch Gesetze und vielmehr durch den kulturellen Umgang mit Alkohol bedingt ist, ist es fraglich, ob eine Heraufsetzung der Altersstufe des Verkaufsverbots von Alkohol ein Umdenken bewirkt.

Das derzeit gültige Gesetz sollte zunächst durch bessere Kontrollen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung umgesetzt werden. Parallel dazu sind verhältnispräventive Maßnahmen wie z.B. Preissteigerungen und verhaltenspräventive Maßnahmen wie bspw. Information und Aufklärung über Alkohol für Eltern und Jugendliche umzusetzen. Ziel dieser Präventionsmaßnahmen ist ein bewusster und kontrollierter Alkoholkonsum der Jugendlichen, wobei der Konsumbeginn möglichst spät erfolgen sollte.

Durch ein alleiniges Alkoholverkaufsverbot an Personen unter 18 Jahren kann dies nicht gesichert werden. Vielmehr sind Projekte wie „PEaS“, in dem geschulte Eltern Informationskurse u.a. zum Thema Alkohol für andere Eltern anbieten und in Eltern-Tischen gemeinsam den Umgang mit bspw. Alkohol diskutieren, zu stärken und umzusetzen. Weiterhin ist es denkbar, dass bewährte Präventionsmethoden wie bspw. der

¹ Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD): Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Und 10. Klasse in Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen 2011 – Gesamtauswertung Bundesländer – des Instituts für Therapieforchung München.

² <https://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=5562>

erfolgreiche Schülerwettbewerb „Be smart- don`t start“ zur Tabakprävention auch zur Prävention des Alkoholkonsums eingesetzt werden.

Thüringer Fachstelle Suchtprävention

01.02.13